



Amtsblatt für die Stadt Büren

15. Jahrgang

12.06.2023

Nr. 10/ S. 1

Inhalt

1. Öffentliche Bekanntmachung über die öffentliche Auflegung der Vorschlagsliste zur Schöffenwahl 2023
2. Öffentliche Bekanntmachung über die Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Vergnügungssteuer in der Stadt Büren (Vergnügungssteuersatzung)

Herausgeber: Stadt Büren, Der Bürgermeister,
Königstr. 16, 33142 Büren
Telefon: 02951/970-145

Interessenten können das Amtsblatt kostenlos bei der Stadtverwaltung Büren abholen. Zudem besteht die Möglichkeit das Amtsblatt im Internet unter www.bueren.de abzurufen.

Das Amtsblatt der Stadt Büren erscheint unregelmäßig, je nach Bedarf.

Bekanntmachung über die öffentliche Auflegung der Vorschlagsliste

Wahl der Schöffinnen und Schöffen der Stadt Büren für die Amtszeit vom 01.01.2024 – 31.12.2028 in den Schöffengerichten im Landgerichtsbezirk Paderborn und den Strafkammern des Landgerichts Paderborn.

Der Stadtrat hat in seiner Sitzung am 25.05.2023 den Beschluss über die Vorschlagsliste zur Wahl der Schöffinnen und Schöffen für die Strafkammern des Landgerichts Paderborn und die Schöffengerichte im Landgerichtsbezirk Paderborn gefasst.

Die Liste liegt gemäß § 36 Abs. 3 Gerichtsverfassungsgesetz (GVG) in der Zeit vom

05. Juli 2023 bis. 12. Juli 2023
im Rathaus der Stadt Büren, Königstraße 16, Zimmer 2.12

während der allgemeinen Dienststunden öffentlich zu jedermanns Einsicht aus.

Gegen die Vorschlagsliste kann gemäß § 37 GVG **binnen einer Woche, bis zum. 12 Juli 2023**, nach Schluss der Auflegung schriftlich oder persönlich zu Protokoll im Rathaus Büren, Königstraße 16, Zimmer 2.12, Einspruch mit der Begründung erhoben werden, dass in die Liste Personen aufgenommen wurden, die nach den §§ 32 bis 34 GVG nicht aufgenommen werden durften oder sollten.

Büren, den 12. Juni 2023

gez. Burkhard Schwuchow

Burkhard Schwuchow
Bürgermeister

Satzung vom 12. Juni 2023**Zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Vergnügungssteuern in der Stadt Büren****(Vergnügungssteuersatzung) vom 21. Dezember 2022**

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023) - in der jeweils aktuell gültigen Fassung - und der §§ 1 bis 3 und § 20 Abs. 2 Buchst. b des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712/SGV NRW 610) - in der jeweils aktuell gültigen Fassung – und der Vergnügungssteuersatzung vom 21. Dezember 2022

hat der Rat der Stadt Büren in seiner Sitzung vom 25.05.2023 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Der Paragraph 15 wird in der folgenden Fassung neu gefasst:

§ 15 Übergangsregelung

(1) Für die ersten beiden Quartale des Jahres 2023 steht dem nach der Vergnügungssteuersatzung vom 21.12.2022 Steuerpflichtigen ein Wahlrecht zu, ob er die Veranlagung nach § 7 Abs. 5 Nr. 1 und Nr. 2, jeweils 1. und 2. Zeile, der Vergnügungssteuersatzung vom 21.12.2022 oder die Veranlagung nach § 5 Abs. 2 a) und b) der Vergnügungssteuersatzung vom 20.12.2002, außer Kraft getreten zum 01.01.2023, wählt.

Wählt der Steuerpflichtige die Veranlagung nach der Vergnügungssteuersatzung vom 20.12.2002, verbleibt es bei einer Versteuerung der Geräte mit Gewinnmöglichkeit je Apparat und angefangenem Kalendermonat

- in Höhe von 150 Euro pro Gerät in Spielhallen und ähnlichen Unternehmen im Sinne von § 1 Nr. 6 a) der Vergnügungssteuersatzung vom 20.12.2002
- und in Höhe von 45 Euro pro Gerät in Gastwirtschaften und sonstigen Orten im Sinne von § 1 Nr. 6 b) der Vergnügungssteuersatzung vom 20.12.2002.

(2) Übt der Steuerpflichtige in seiner Steuererklärung nach § 11 Abs. 3 der Vergnügungssteuersatzung das Wahlrecht nach Absatz 1 für das jeweilige Quartal nicht aus, wird er nach der Vergnügungssteuersatzung vom 21.12.2022 veranlagt. Wählt der Steuerpflichtige die Veranlagung nach der Vergnügungssteuersatzung vom 20.12.2002, wird für die Ermittlung des Steueranspruches für die ersten beiden Quartale die in der Steuererklärung durch den Aufsteller mitgeteilte Apparatezahl zugrunde gelegt. Änderungen hinsichtlich der Anzahl und Art der Automaten im laufenden Quartal müssen in der Steuererklärung kenntlich gemacht werden. Dies gilt nicht für den Austausch gleichartiger Geräte.

Die bisher in § 15 gefassten Regelungen zum In-Kraft-Treten werden in der folgenden Fassung neu eingefügt:

§ 16 In-Kraft-Treten

Die Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2023 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet
oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Büren, den 12. Juni 2023

Der Bürgermeister

gez. Burkhard Schwuchow

Burkhard Schwuchow